



Drucksache	Nr.: X / 18.3
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zu den Drs. Nrn. X / 18.1 und 18.2	04.03.2022

Antrag der Gemeinde Büttelborn auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 i. S. d. § 6 ROG und § 8 HLPG für die Ausweisung eines Sondergebietes „Abfallzentrum“ in der Gemarkung Büttelborn

**Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 18.1
Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN – Drs. Nr. X / 18.2**

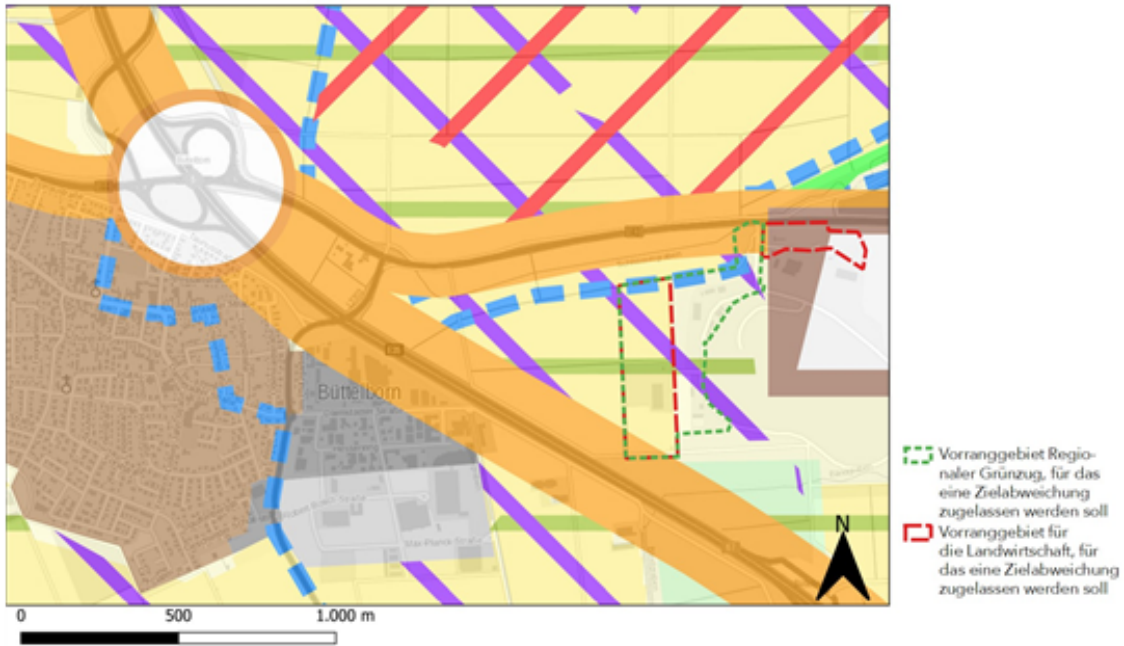
- I. Auf Antrag der Gemeinde Büttelborn vom 7. Dezember 2021 wird die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3 (Vorranggebiete Siedlung), Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) sowie Ziel Z4.3-2 (Regionaler Grünzug) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der als Anlage beigefügten Plankarte zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden.
 1. Soweit möglich, hat die Gemeinde Büttelborn durch den Ausschluss entgegenstehender Nutzungen sicherzustellen, dass im derzeit gültigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nicht als Vorranggebiet Regionaler Grünzug festgelegte Räume in einem Umfang von insgesamt 17ha im künftigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan als Vorranggebiete Regionaler Grünzug festgelegt werden können. Die Gemeinde hat der Geschäftsstelle der Regionalversammlung die entsprechenden Flächen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Zulassungsbescheides zu benennen.
 2. Das Kompensationsdefizit, das dadurch eintritt, dass die Flächen 3 und 4 nicht mehr für die planfestgestellte Rekultivierung zur Verfügung stehen, ist auf den Flächen 3 bis 5 zu bilanzieren und auf Ebene der Bauleitplanung zu regeln.
 3. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere zu prüfen, inwieweit Maßnahmen besonders für gefährdete Offenlandarten wie Rebhuhn, Feldlerche oder Kiebitz vorgesehen werden können.

4. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Auswirkungen der Planung auf das in Teilbereichen der Planung festgelegte Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen darzustellen und zu berücksichtigen.
5. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist mit dem Beregnungs- und Bodenverband Dornheim (BBV) zu klären, wie die Beregnung der verbleibenden Flächen sichergestellt wird.
6. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes und der betroffenen Verkehrsknotenpunkte ist im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen und zu bewerten, um negative verkehrsbedingte Auswirkungen durch eventuelle betriebliche Intensivierungen zu vermeiden und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen frühzeitig in ein Planverfahren einzustellen.

Für die Richtigkeit

gez. Conny Scheuermann
Schriftführerin

Anlage: Plankarte - Abweichungsfläche



Fläche, für die die Abweichung zugelassen wird.